



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/2582

b) Verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung von Vorhaben in der Trägerschaft des Landes

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SSW

(gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV und § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)

Zu a)

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 23. Januar 2015 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche und eine mündliche Anhörung dazu durchgeführt. Im Rahmen der Ausschussberatungen wurden von der Fraktion der PIRATEN und von den Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SSW jeweils Änderungsanträge vorgelegt. Der Änderungsantrag der PIRATEN wurde in der abschließenden Beratung des Ausschusses am 8. Juli 2015 mehrheitlich abgelehnt, der Änderungsantrag der Regierungskoalition wurde mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/2582, in der geänderten Fassung der rechten Spalte der angefügten Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Zu b)

Im Zuge der Beratungen des Gesetzentwurfs wurde von den Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SSW außerdem ein Ent-

schließungsantrag „Verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung von Vorhaben in der Trägerschaft des Landes“ vorgelegt, über den der Ausschuss im Wege der Selbstbefassung in seiner Sitzung am 8. Juli 2015 abschließend beraten hat.

Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW bei Enthaltung von CDU und FDP, dem Entschließungsantrag in der folgenden Fassung zuzustimmen:

„Der Schleswig-Holsteinische Landtag setzt sich dafür ein, dass die in § 83 a Absatz 3 LVwG (neu) vorgesehene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für alle Planungen, bei denen eine Landesbehörde Trägerin des Vorhabens ist, verbindlich durchzuführen ist.

Deshalb bittet der Landtag die Landesregierung, durch einen entsprechenden Erlass allen Landesbehörden verbindlich aufzugeben, bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Der Erlass kann vorsehen, dass in atypischen Fällen ausnahmsweise auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann.

Landesbehörden, die Träger eines entsprechenden Vorhaben sind, sollen die Öffentlichkeit über die Ziele und den Bedarf des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Hierbei können sie sich elektronischer Informationstechnologien bedienen. Die Landesbehörde kann auf eine Erörterung verzichten, wenn sie den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Genehmigungsbehörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Auch die Öffentlichkeitsunterrichtung kann durch elektronische Informationstechnologie erfolgen. Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen in das Zulassungsverfahren einbezogen werden.

Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften sollen durch den Erlass unberührt bleiben.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesverwal- tungsgesetzes		Artikel 1 Änderung des Landesverwal- tungsgesetzes
Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), wird wie folgt geändert:		unverändert
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1.	unverändert
a) Der Überschrift zu § 83 a werden ein Komma und die Worte „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.		
b) Nach der Überschrift zu § 86 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 86 a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“		
2. § 52 a wird wie folgt geändert:	2.	unverändert
a) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung. „(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde		

ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154);
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556 Aufenthaltsgesetzes), erfolgen.

- b) Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 83 a wird wie folgt geändert: 3. unverändert
- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“
4. Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt: 4. unverändert
- „(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder örtliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.
- (2) In der öffentlichen oder örtlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzu-

geben.

(3) Rechtsverordnungen nach § 329 bleiben hiervon unberührt.“

- | | | |
|--|-----------------------------------|-------------|
| 5. Dem § 91 wird folgender Absatz 8 angefügt: | 5. | unverändert |
| <p>„(8) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“</p> | | |
| 6. Dem § 108 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: | 6. | unverändert |
| <p>„Im Fall des § 52 a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“</p> | | |
| 7. § 140 wird wie folgt geändert: | 7. § 140 wird wie folgt geändert: | |
| a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Worte „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt. | a) | unverändert |
| b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betroffenen“ die Worte „und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6“ eingefügt; das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt. | b) | unverändert |
| c) Absatz 3 a Satz 2 wird wie folgt gefasst: | c) | unverändert |
| <p>„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“</p> | | |
| d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: | d) | unverändert |
| <p>„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die</p> | | |

Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Worte „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „haben“, die Worte „oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „300 Benachrichtigungen“ durch die Angabe „50 Benachrichtigungen“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 5 a wird eingefügt:

„(5 a) Wirkt sich ein Plan auch in gemeindefreien Gebieten im Küstenmeer aus, so sind § 140 Absätze 2, 3 Satz 1, 4 Satz 1, 5 Satz 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass insoweit, als das gemeindefreie Gebiet im Küstenmeer betroffen ist, an die Stelle der amtsfreien Gemeinden und Ämter die Anhörungsbehörde tritt. Auf die Auslegung der Unterlagen ist in diesen Fällen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Anhörungsbehörde durch Veröffentlichung der Bekanntmachung hinzuweisen. Ist durch das Vorhaben ausschließlich gemeindefreies Gebiet im Küstenmeer betroffen, ist der Bekanntmachungstext zusätzlich in zwei überregionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen.“

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 6 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorha-

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „haben“ die Worte „oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,“ eingefügt.

(entfällt)

f) unverändert

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

- bens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Worte „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt. bb) unverändert
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „300 Benachrichtigungen“ durch die Angabe „50 Benachrichtigungen“ ersetzt. (entfällt)
- dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst: cc) unverändert
- „Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“
- h) Absatz 8 wird wie folgt geändert: h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 6 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“
- „Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 6 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von **vier** Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes aus“ durch die Worte „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes auswirken“ ersetzt.
- i) Absatz 9 wird wie folgt gefasst: i) unverändert
- „(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4

Satz 6 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“

8. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Vorhaben in gemeindefreien Bereichen im Küstenmeer gilt für die Bekanntmachung nach Satz 2 der § 140 Absatz 5 a entsprechend; an die Stelle der Anhörungsbehörde tritt in diesem Fall die Planfeststellungsbehörde.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nur unwesentlich“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) mit Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzulegen,“

ccc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort

8. § 141 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

(entfällt)

b) unverändert

„und“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“

d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

9. § 142 wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Worte „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Worte „die §§ 114 und 115 bleiben unberührt“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur

geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

10. In § 263 Absatz 2 werden die Angabe „§ 281 a,“ sowie das vorhergehende Wort „den“ gestrichen.

10. unverändert

Artikel 2
Änderung des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes
Schleswig-Holstein

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu § 40 und § 41 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 40 Erfordernis der Planfeststellung

§ 40 a Anhörungsverfahren

§ 40 b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

§ 40 c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

§ 40 d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

§ 41 (gestrichen)“

1. unverändert

2. § 40 wird wie folgt gefasst:

3. unverändert

„§ 40
Erfordernis der Planfeststellung

(1) Landesstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vor-

Artikel 2
Änderung des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes
Schleswig-Holstein

unverändert

2. In § 33 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 41 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.“

her festgestellt ist.

(2) Für den Bau oder die Änderung von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn ein Enteignungsverfahren notwendig ist oder entsprechend den Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 3 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Übrigen ist auf Antrag des Straßenbaulastträgers die Planfeststellung zulässig.

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) In einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Straßen nach den Absätzen 1 und 2 kann im Rahmen der Gesamtplanung gleichzeitig auch über den Bau, die Veränderung oder die Aufhebung anderer öffentlicher Straßen beschlossen werden.

(5) Wird eine Planfeststellung oder ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchgeführt, so kann im Rahmen der Gesamtplanung gleichzeitig auch eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung für den Bau, die Veränderung oder die Aufhebung anderer öffentlicher Straßen stattfinden. Auf diese finden die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes über die Planfeststellung entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde nach § 17 b Absatz 1 Nummer 6 Bundesfernstraßengesetzes, bei Meinungsverschiedenheiten die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einzuholen, erstreckt sich nicht auf die Planung der anderen öffentlichen Straßen im Sinne des Satzes 1.“

3. Nach § 40 werden folgende §§ 40 a bis 40 d eingefügt:

4. Nach § 40 werden folgende §§ 40 a bis 40 d eingefügt:

**„§ 40 a
Anhörungsverfahren**

Für das Anhörungsverfahren gilt § 140 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet keine Erörterung statt, hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.
2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

**§ 40 b
Planfeststellungsbeschluss,
Plangenehmigung**

(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 141 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung stets eine Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 108 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes beizufügen ist.

(2) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach § 40. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen

**„§ 40 a
Anhörungsverfahren**

Für das Anhörungsverfahren gilt § 140 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten, **wenn sie den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat.** Findet keine Erörterung statt, hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.
2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, **kann von** der Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, **wenn die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat.**

**§ 40 b
Planfeststellungsbeschluss,
Plangenehmigung**

unverändert

des Bebauungsplans abgewichen werden, ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.

(3) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 141 Absatz 7 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 40 c
Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 142 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.
3. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden.

§ 40 d
Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 142 Absatz 1 a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 143 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 143 Ab-

§ 40 c
Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

unverändert

§ 40 d
Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 142 Absatz 1 a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 143 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 143 Ab-

satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.“

satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, **wenn die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat.** Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.“

- | | |
|--|----------------|
| 4. § 41 wird aufgehoben. | 5. unverändert |
| 5. In § 44 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt. | 6. unverändert |

Artikel 3
Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „werden“ folgende Worte angefügt: „und es sich nicht um Umweltinformationen handelt“,,
 - b) Es wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden und es sich dabei um Umweltinformationen handelt,“
2. In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 werden die Worte „geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 3 werden die Worte „zu-

Artikel 3
Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

(entfällt)

letzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juni 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 52 a, § 91 und § 108 LVwG am 1. Juli 2015 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in Artikel 1 Nummer 2, 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planfeststellungs- oder Plan genehmigungsverfahren finden

- 1. das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 346),**
- 2. das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),**
- 3. das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884),**
- 4. das Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),**
- 5. das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) und**

6. das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454)

in den hier zitierten Fassungen weiter Anwendung.